

Bewilligung für Schutzbedürftige (Ausweis S)



Aufenthaltszweck

Ausweis für Schutzbedürftige

Berechtigt zum vorübergehenden
Aufenthalt in der Schweiz

Der S-Ausweis stellt keine
Aufenthaltsbewilligung dar

Textbemerkung Vorder-/ Rückseite

Eine Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig gemäss
Art. 75 AsylG (Vorderseite)

Dieser Titel berechtigt nicht zum
Grenzübertritt. Jede Erwerbstätigkeitsaufnahme
und -änderung ist bewilligungspflichtig (Rückseite)